

Tierärztliche Vereinigung
für **Tierschutz** e.V.



Merkblatt Nr. 113

**Hundeimporte aus Süd- und
Osteuropa
- Hundehandel unter dem
Deckmantel des Tierschutzes? -**

TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

herausgegeben vom Arbeitskreis 2 (Kleintiere)

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung
2. Tierschutzrechtliche Bewertung
 - 2.1 Beschreibung der Situation der Hunde in Süd- bzw. Osteuropa
 - 2.2 Tierschutzrechtliche Vorgaben für die Aufnahme und Pflege und das Vermitteln ausländischer Straßenhunde in Deutschland
 - 2.3 Tierschutzrechtliche Vorgaben für die Durchführung der Transporte von Straßenhunden nach Deutschland
3. Tierseuchenrechtliche Bewertung
 - 3.1 Regelungen zur Überwachung der Tollwutsituation
 - 3.2 Verbringen von Welpen aus EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland
 - 3.3 Einfuhr von Welpen aus Drittländern nach Deutschland
 - 3.4 Umgang mit Hunden, die nicht den tierseuchenrechtlichen Anforderungen entsprechen
 - 3.5 Anzeige der Ankunft von Hunden aus dem Ausland
4. Gefahren durch Hundekrankheiten aus Süd- und Osteuropa
 - 4.1 Leishmaniose
 - 4.2 Babesiose
 - 4.3 Ehrlichiose
 - 4.4 Herzwurm (Dirofilariose)
5. Ethische Bedenken
 - 5.1 Hundehandel oder Tierschutz?
 - 5.2 Folgen für hiesige Tierheimhunde
 - 5.3 Anpassungsvermögen der süd- und osteuropäischen Straßenhunde
 - 5.4 Lösung der Tierschutzprobleme im Ausland?
6. Überwachungshinweise für den Amtstierarzt
7. Literatur

Hundeimporte aus Süd- und Osteuropa - Hundehandel unter dem Deckmantel des Tierschutzes? -

Erarbeitet vom Arbeitskreis 2 (Kleintiere)

Verantwortliche Bearbeiter: Dr. Sylvia Heesen

Dr. Burkhard Wendland

(letzte Überarbeitung 05/2015)

Verantwortlich für die Gesamtüberarbeitung :

Stephanie Rach, Daniela Rickert

Stand: Oktober 2015

1. Einleitung

Tierschutzorganisationen und einzelne Tierschützer engagieren sich in zunehmendem Maße für die Rettung von sogenannten „Straßenhunden“ aus Süd- und Osteuropa. Zum einen nehmen Tierschützer vor Ort Straßenhunde auf und organisieren ihren Transport nach Deutschland, wo sie dann aus Tierheimen und Pflegestellen an private Hundehalter vermittelt werden. Zum anderen kooperieren viele Tierschutzorganisationen auch mit Tierheimen im Ausland und transportieren von dort Tiere vor oder nach Vermittlung, meist über das Internet, an Abnehmer oder Pflegestellen/Tierheime in Deutschland.

Insbesondere in den touristisch stark frequentierten Regionen Südeuropas (z. B. Spanien, Griechenland) wird der Transport der Hunde häufig an den lokalen Flughäfen über sogenannte „Flugpaten“ organisiert. Es handelt sich um Touristen, die ihren Rückflug antreten und sich an den Flughäfen bereit erklären, einen Hund für die jeweilige Tierschutzorganisation mitzunehmen. Einige Fluggesellschaften transportieren die Hunde auch kostenlos. In Deutschland angekommen, werden die Hunde von hiesigen Tierschützern am Flughafen abgeholt und auf Tierheime, Pflegestellen oder Endstellen verteilt.

Nur ein Teil der Hunde kommt jedoch im Flugzeug nach Deutschland. Insbesondere aus Osteuropa (z. B. Rumänien, Ungarn), aber auch aus südeuropäischen Ländern oder der Türkei werden viele Hunde von privaten Tierschützern in Kleintransportern bzw. PKWs über lange Strecken auf der Straße transportiert.

Letztendlich werden die ausländischen Hunde in Deutschland von den Tierschutzvereinen gegen eine „Schutzgebühr“ (liegt derzeit zwischen 250,-€ und 350,-€ je Hund) an private Hundehalter vermittelt. Im Rahmen der Vermittlung werden sogenannte „Pflege- oder Schutzverträge“ mit den neuen Hundehaltern abgeschlossen. Nicht selten sind die Verträge so formuliert, dass das Eigentum an dem Hund bei dem Tierschutzverein oder der jeweiligen Pflegestelle verbleibt.

Bei den Hunden aus dem süd- und osteuropäischen Ausland handelt es sich in erster Linie um Mischlinge, in zunehmendem Maße werden jedoch auch Rassehunde importiert. Erstaunlich ist vor allem die hohe Anzahl an Welpen und Junghunden, die in Tierheimen und Pflegestellen ankommen. Die importierten Hunde erfreuen sich in der Regel großer Beliebtheit bei den Hundehaltern. Sie sind häufig von mittlerer Größe, zeigen meist ein unproblematisches Sozialverhalten gegenüber Artgenossen und auch Menschen und vermitteln dem neuen Halter das Gefühl, mit der Aufnahme des Hundes etwas Gutes getan zu haben.

Die offensichtlich einfache Vermittlung der oft noch sehr jungen Hunde eröffnet einen Markt, der regelmäßig weiter aus dem Ausland bedient wird. Ob die in Deutschland für den Hund

erhaltene „Schutzgebühr“ tatsächlich, wie von den Tierschützern in der Regel dargestellt, wieder in vollem Umfang der „Rettung“ weiterer Hunde aus dem Ausland zu Gute kommt oder in Kastrationsprojekte vor Ort investiert wird, bleibt unklar. Die zunehmenden Zahlen von Hunden, die regelmäßig aus dem süd- und osteuropäischen Ausland nach Deutschland kommen, lassen jedoch den Eindruck entstehen, hier wird unter dem Deckmantel des Tierschutzes mit Hunden gehandelt.

In zunehmendem Maße werden auch Katzen durch Tierschützer aus dem Ausland nach Deutschland verbracht und vermittelt. Die im Folgenden für Hunde dargestellte Situation lässt sich dementsprechend auch auf Katzen übertragen.

Das folgende Merkblatt zeigt eine tierschutz- und tierseuchenrechtliche Bewertung der aktuellen Situation auf und wagt den Versuch einer ethischen Bewertung des dargestellten Sachverhaltes, mit dem Ziel, dem zuständigen Amtstierarzt praktische Überwachungshinweise an die Hand zu geben.

2. Tierschutzrechtliche Bewertung

2.1 Beschreibung der Situation der Hunde in Süd- bzw. Osteuropa

In Süd-, aber auch in Osteuropa von Menschen gehaltene Haus- und Hofhunde werden oft unter Bedingungen untergebracht, wie sie hier in Deutschland vor ca. 50 Jahren üblich waren. Das Verantwortungsbewusstsein der Tierhalter ist häufig nur gering ausgeprägt. So ist z. B. die Haltung von Hunden an kurzen Ketten noch vielerorts zu sehen. Als Hundehütten stehen oft nur Blechtonnen zur Verfügung. Teilweise werden Hunde von ihren Besitzern auch freilaufend ohne weitere Einflussnahme gehalten und vermischen sich mit der Population streunender und freilebender Hunde. Die Bereitschaft, Tiere gesundheitlich präventiv behandeln zu lassen (z. B. Impfung, Entwurmung, Kastration) ist in der Regel geringer als in Mittel- und Nordwesteuropa.

Oft befinden sich diese freilebenden Straßenhunde in schlechtem Ernährungs-, Pflege- und Gesundheitszustand. Insbesondere in Touristengebieten wird immer wieder berichtet, dass sowohl Straßenhunde als auch streunende Katzen vor oder nach der Saison auf quälerische Art und Weise (z. B. durch Vergiften oder Erschießen) getötet werden, um die Zahlen streunender Haustiere zu reduzieren. In vielen Gebieten Osteuropas ist die Stadttollwut endemisch. Laut WHO sind seit Anfang 2014 bis April 2015 – insbesondere in der russischen Föderation (289 Fälle), der Ukraine (246 Fälle) und der Türkei (323 Fälle) – gehäuft Fälle von Tollwut bei domestizierten Tieren zu verzeichnen. Aber auch in Weissrussland, Georgien, Moldawien, Rumänien und Polen waren in diesem Zeitraum Fälle von Tollwut bei Haus- und Nutztieren festzustellen. (<http://www.who-rabies-bulletin.org/Queries/Surveillance.aspx>) Statt der Möglichkeit, die Hundepopulation über gezielte Kastrationsprojekte in Verbindung mit Tollwutimpfkationen, nach und nach zu verringern und gesund zu halten, werden auch hier in erster Linie Tötungsaktionen durchgeführt, um die Zahl streunender Hunde zu verringern und damit die Tollwutgefahr zu reduzieren.

Eingefangene Hunde, die in öffentlichen Tierheimen untergebracht sind, werden wegen mangelnder Vermittelbarkeit meist nach kurzer Zeit eingeschläfert. Die Vermittlungschancen von Tierheimhunden im Herkunftsland selbst sind nur gering.

2.2 Tierschutzrechtliche Vorgaben für die Aufnahme und Pflege und das Vermitteln ausländischer Straßenhunde in Deutschland

Mit dem Inkrafttreten des § 11 Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz zum 01.08.2014 wird der „Auslandstierschutz“ grundsätzlich erlaubnispflichtig, unabhängig davon, ob die Hunde aus dem Ausland in Deutschland zunächst in einem Tierheim, einer tierheimähnlichen Einrichtung, einer Pflegestelle oder unmittelbar beim neuen Hundehalter untergebracht werden.

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 21 Abs. 4 a Tierschutzgesetz bedarf seit dem 01.08.2014 derjenige einer Erlaubnis, der Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringt oder einführt oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermittelt.

Wer Fund- oder Abgabehunde aus dem In- oder Ausland zur weiteren Vermittlung in Deutschland aufnimmt und pflegt (Halten von Hunden, in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung), bedarf abhängig vom Umfang der Tätigkeit und nach Beurteilung durch die zuständige Veterinärbehörde gemäß **§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes i.d.g.F.** einer Erlaubnis der zuständigen unteren Veterinärbehörde. Die selbständige Weitervermittlung der Hunde gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung an Dritte fällt wiederum unter die Erlaubnispflicht nach **§ 11 Abs. 1 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes i.d.g.F.** Für beide Tätigkeiten ist ein schriftlicher Antrag bei dem vor Ort zuständigen Veterinäramt zu stellen.

Die Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG gilt nach Auffassung des Arbeitskreises Kleintiere der TVT für private Pflegestellen und Tierheime gleichermaßen, da die Erlaubnis jeweils an die für die Unterbringung von Hunden zur Verfügung stehende Räumlichkeit gebunden ist. Insbesondere private Pflegestellen in Deutschland verfügen teilweise nicht über eine entsprechende tierschutzrechtliche Erlaubnis zur regelmäßigen Aufnahme von Hunden. Der Begriff „private Pflegestelle“ existiert im Tierschutzgesetz nicht. Nach Auffassung der TVT handelt es sich bei einer privaten Pflegestelle, unabhängig davon, ob die Pflegestelle einem Tierschutzverein zuzuordnen ist oder eigenständig agiert, letztendlich auch um eine **tierheimähnliche Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes i.d.g.F.** Entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.10.2008 (BVerwG 7 C 9.08) geht auch die TVT davon aus, dass eine Einrichtung nur dann einem Tierheim ähnlich ist, wenn Sinn und Zweck der durch § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz begründeten Erlaubnispflicht auch für die Erlaubnisbedürftigkeit der Einrichtung sprechen. Anders als das Bundesverwaltungsgericht kommt die TVT hier jedoch zu der Schlussfolgerung, dass vor allem Sinn und Zweck einer privaten Pflegestelle für die Erlaubnispflicht sprechen. Wie ein Tierheim ist die Pflegestelle in der Regel auf Dauer angelegt und dient überwiegend der Aufnahme von Fund- oder Abgabetiern. Dabei ist nach Auffassung der TVT irrelevant, ob die Fund- oder Abgabetiern aus dem Ausland oder aus dem Inland kommen oder ob die Tiere in privaten Wohnräumen oder in einer zwingerähnlichen Einrichtung untergebracht werden. Der derzeit bestehende Widerspruch zwischen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz und Bundesverwaltungsgerichtsurteil kann nur durch den Gesetzgeber entweder durch Anpassung der Verwaltungsvorschrift oder entsprechender Änderung des Tierschutzgesetzes aufgelöst werden.

Das vor Ort zuständige Veterinäramt darf die § 11 Erlaubnis jeweils nur unter folgenden Voraussetzungen erteilen:

1. Die für die Versorgung der Hunde verantwortliche Person muss über die notwendige **Sachkunde** verfügen. Die Sachkunde (z. B. Ausbildung als Tierpfleger/in im Tierheim, Tierarzt/Tierärztin, tiermedizinische Fachangestellte; beruflicher Umgang oder langjährige sonstige Erfahrung in der Tierheimtätigkeit mit Hunden) ist gegenüber dem Veterinäramt schriftlich nachzuweisen, erforderlichenfalls kann das Veterinäramt zusätzlich ein Fachgespräch verlangen.
2. Die für die Versorgung der Hunde verantwortliche Person muss zudem über die erforderliche **Zuverlässigkeit** verfügen, d. h. in den letzten fünf Jahren darf die Person weder wegen einer tierschutzwidrigen Ordnungswidrigkeit noch wegen einer entsprechenden Straftat auffällig geworden sein.
3. Die der Aufnahme von Hunden dienenden **Räume und Einrichtungen** müssen eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der Hunde ermöglichen. Die Vorgaben der Tierschutzhundeverordnung i.d.g.F. sind zu beachten.

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Räume und Einrichtungen werden vor Erlaubniserteilung durch den vor Ort zuständigen beamteten Tierarzt überprüft. Eine tierschutzrechtliche Erlaubnis wird bis zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung gemäß **§ 11 Abs. 2a der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung des Tierschutzgesetzes** unter Auflagen erteilt.

Für die Aufnahme und Haltung der aufgenommenen Hunde in Tierheimen bzw. Pflegestellen sollte die Einhaltung folgender allgemeiner Auflagen in jedem Fall beachtet werden:

1. Beschränkung der Tierzahl je nach den zur Verfügung stehenden personellen und räumlichen Kapazitäten. In der Regel sollte bei der Aufnahme von Hunden im eigenen häuslichen Wohnbereich eine maximale Tierzahl von fünf Hunden einschließlich der eigenen gehaltenen Hunde nicht überschritten werden (Achtung: „Tiersammler“, „Animal Hoarding“). Die Vorgaben der Tierschutzhundeverordnung für die Unterbringung von Hunden sind in jedem Fall zu berücksichtigen.
2. Nur mit Transponder gekennzeichnete Hunde dürfen aufgenommen werden.
3. Nur bereits im Ausland grundimmunisierte Hunde (Impfung gegen Staupe, Parvovirose, Leptospirose, Hepatitis und Zwingerhusten im Abstand von drei bis vier Wochen, gültige Tollwutimpfung im Einklang mit den Empfehlungen des Impfstoffherstellers, siehe auch Deutsche Impfpflicht für die Kleintierpraxis in aktueller Fassung) dürfen aufgenommen werden. Im Tierheim bzw. in der Pflegestelle sind die Hunde regelmäßig durch den betreuenden Tierarzt nachimpfen zu lassen. Impfpass und Hund müssen über die Transpondernummer genau zuzuordnen sein.
4. Aufgenommene Tiere sind anlässlich des Neuzuganges innert 24 Stunden, sodann regelmäßig durch einen betreuenden Tierarzt untersuchen zu lassen und entsprechend den Anweisungen des Tierarztes zu behandeln, insbesondere zu entwurmen und gegen Ektoparasiten zu behandeln.
5. Es ist ein Bestandsbuch mit folgenden Angaben zu führen:
 - a. Datum der Aufnahme
 - b. Kennzeichen [Beschreibung des Äußeren, insbesondere Rasse, Alter (Geburtsdatum) und Farbe] und Kennzeichnung (insbesondere Transponder-Nummer), Geschlecht, Name
 - c. Bezug zu der den Transport begleitenden Bescheinigung (Kopie oder INTRA-Nummer der TRACES-Bescheinigung)
 - d. Herkunft (Tierheim / Tötungsstation / Pflegestelle im Ausland mit Anschrift, ggf. beteiligte vermittelnde Organisation mit Sitz der Organisation)
 - e. Tierärztliche Versorgung mit Dokumentation der Daten (Impfungen, Entwurmungen etc.)
 - f. Datum der Abgabe
 - g. Name und Anschrift des neuen BesitzersDas Bestandsbuch ist dem Veterinäramt jederzeit zur Einsicht vorzulegen und muss in gebundener Papierform oder elektronisch geführt werden. Es ist fortlaufend zu führen. Auch Impfpässe und Vermittlungsverträge für Hunde sind dem Veterinäramt jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Die zuständige Veterinärbehörde untersagt die weitere Vermittlung und/oder Aufnahme von Tieren, wenn keine Erlaubnis für die Tätigkeit vorliegt (**§ 11 Abs. 5 Satz 6 des Tierschutzgesetzes i. g. F.**). Tierheime, Pflegestellen und *Vermittlungstätigkeit* unterliegen der Aufsicht der zuständigen Kreisordnungsbehörde, d. h. sie werden in regelmäßigen Abständen routinemäßig durch Tierärzte des Veterinäramtes überprüft (siehe **§ 16 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes i.d.g.F.**). Überprüfungen werden in der Regel unangemeldet vorgenommen. Der Betreiber eines Tierheimes bzw. einer Pflegestelle hat die Überprüfung zu den üblichen Geschäftszeiten zu dulden und die überwachenden Personen bei der Durchführung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Neben der Überprüfung der Räumlichkeiten können geschäftliche Unterlagen eingesehen, Hunde untersucht, Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben entnommen, sowie Verhaltensbeobachtungen an

Hunden auch mittels Bild- und Tonaufzeichnungen durchgeführt werden (§ 16 Abs. 3 Tierschutzgesetz).

2.3 Tierschutzrechtliche Vorgaben für die Durchführung der Transporte von Straßenhunden nach Deutschland

Hunde aus Süd- und Osteuropa werden zunächst von privaten oder organisierten Tierschützern im Ausland in Tierheimen, Auffangstationen oder privaten Pflegestellen untergebracht. Dort bleiben sie i. d. R. so lange, bis die tiergesundheitlichen Voraussetzungen für das Verbringen erfüllt sind. Danach folgt ein langer Transport entweder auf dem Straßenweg oder mit dem Flugzeug nach Deutschland.

Seit dem 05.01.2007 sind beim Transport von Hunden die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Tierschutz-Transportverordnung der EU) zu beachten. Die Verordnung ist nach Art. 1 Abs. 1 anwendbar auf alle Transporte lebender Wirbeltiere innerhalb der Gemeinschaft, gilt jedoch nur für Transporte, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden. Bei der Beurteilung, ob ein Transport in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird, muss der Erwägungsgrund Nr. 12 der o. g. Verordnung herangezogen werden. Danach beschränkt sich die wirtschaftliche Tätigkeit nicht nur auf Fälle, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt, sondern auch auf Transporte, bei denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird. Dabei ist nicht nur der Transport an sich oder der Zweck des Transportes maßgeblich, sondern auch, ob der Transport mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Durchführenden bzw. Auftraggebers im Zusammenhang steht. Es kommt nicht auf die Zweckbestimmung des Einzeltransportes an. Ausschlaggebend ist die wirtschaftliche Tätigkeit des Durchführenden bzw. Auftraggebers, die zu einer Eintragung in einem öffentlichen Register oder einer steuerlichen Veranlagung führt. Danach fallen auch Straßen Transporte von Hunden, die von privaten Tierschutzorganisationen organisiert und durchgeführt werden, um Hunde aus z. B. Süd- und Osteuropa in Deutschland gegen Schutzgebühr an Dritte zu vermitteln, unter den Regelungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Tierschutz-Transport-Verordnung der EU), weil durch die Vermittlung von Hunden an Dritte gegen Schutzgebühr zumindest ein indirekter Gewinn entsteht, der in der Regel mit einer Eintragung des Vereins in einem öffentlichen Register verbunden ist.

Auch sollte es unter Tierschutzgesichtspunkten als selbstverständlich angesehen werden, dass beim tierschützerisch motivierten Transport von Hunden in Straßenfahrzeugen von u. a. Süd- und Osteuropa nach Deutschland mindestens die gleichen tierschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten sind, wie beim gewerbsmäßigen Handel mit Hunden.

Folgende Regelungen der Tierschutz-Transport-Verordnung der EU sind beim Transport von Hunden in Straßenfahrzeugen zu beachten:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Fundstellen in der Verordnung jeweils mit angefügt.

1. Grundsätzliche Hinweise:

- a. Hunde dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben (**Anhang I, Kap. I, Nr. 1**).
- b. Welpen, die jünger als acht Wochen sind, sind transportunfähig, außer sie werden vom jeweiligen Muttertier begleitet (**Anhang I, Kap. I, Nr. 2 f**).
- c. Hunde und Katzen müssen mindestens alle 24 Stunden gefüttert und mindestens alle acht Stunden getränkt werden (**Anhang I, Kap. V, Nr. 2.2**).
- d. Schriftliche Fütterungs- und Tränkeanweisungen und sonstige Pflegebedürfnisse sind mitzuführen und zu befolgen (**Anhang I, Kap. II, Nr. 1.3**).
- e. Tieren, die transportiert werden sollen, werden keine Beruhigungsmittel verabreicht, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um das Wohlbefinden

der Tiere zu gewährleisten, und selbst dann nur unter tierärztlicher Kontrolle
(Anhang I, Kap. 1, Nr. 5)

2. Technische Voraussetzungen Transportfahrzeug (Anhang I, Kap. II):

- a. Keine Verletzungsgefahr für die Tiere
- b. Schutz vor Witterungseinflüssen
- c. Leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- d. Kein Entweichen oder Herausfallen von Tieren
- e. Angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr
- f. Angemessene Luftzirkulation
- g. Tiere zur Kontrolle und Pflege zugänglich
- h. Rutschfeste Bodenfläche
- i. Ausreichende Lichtquelle zur Kontrolle und Pflege der Tiere während des Transports

3. Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung in Transportbehältern (Anhang I, Kap. II, Nr. 5):

- a. Deutliche lesbare und sichtbare Beschilderung dahin gehend, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind, sowie eine deutliche Kennzeichnung der Oberkante des Behälters
- b. Während der Beförderung und beim Rangieren sind Transportbehälter stets aufrecht zu halten; ruckartige Stöße und Schüttelbewegungen sind soweit irgend möglich zu vermeiden. Transportbehälter sind so zu befestigen, dass sie bei Fahrzeugbewegungen nicht verrutschen.
- c. Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten Sicherungsvorkehrungen ausgestattet, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurt bzw. verkeilt werden können. Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden.
- d. Transportbehälter sind so zu verstauen, dass ihre Belüftung nicht behindert wird (Anhang I, Kap. III, Nr. 2.6)

4. Umgang mit Tieren (Anhang I, Kap. III, Nr. 1.12):

- a. Geschlechtsreife männliche und weibliche Hunde sind getrennt zu transportieren.
- b. Hunde mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied sind getrennt zu transportieren, es sei denn, die betreffenden Tiere wurden in verträglichen Gruppen aufgezogen und sind aneinander gewöhnt oder weibliche Hunde werden mit nicht entwöhnten Welpen transportiert.
- c. Rivalisierende (gemeint sind unverträgliche) Tiere sind voneinander getrennt zu befördern.

5. Erforderliche Dokumente:

- a. Transportpapiere (Art. 4)
 - i. Herkunft und Eigentümer der Tiere
 - ii. Versandort
 - iii. Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
 - iv. Vorgesehener Bestimmungsort
 - v. Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- b. Zulassung als Transportunternehmer (Art. 6)
 - i. Art. 10 Zulassung für Beförderungen bis zu acht Stunden
 - ii. Art. 11 Zulassung für lange Beförderungen (über acht Stunden)

- c. Langstrecken-Fahrzeuge für Beförderungen von Tieren von mehr als 8 Stunden müssen nur dann zugelassen werden, wenn die Behältnisse fest eingebaut, also Bestandteil des Fahrzeuges sind.
In anderen Mitgliedstaaten bestehen hierzu u.U. andere Regelungen. Im österreichischen Handbuch liest sich das so: „Ob Straßentransportmittel für lange Beförderungen von Geflügel, Fischen und anderen (als Haustieren) in Behältern transportierten Tieren eine Zulassung benötigen, wenn die Käfige nicht Bestandteil des Fahrzeuges sind, geht aus der VO nicht genau hervor, es wird daher empfohlen, insbesondere mit Hinblick auf Kontrollen in anderen Mitgliedsländern auch für solche Fahrzeuge eine Zulassung zu beantragen.“
- d. Die zulassende zuständige Veterinärbehörde kann den Geltungsbereich einer Zulassung nach Kriterien, die während des Transports überprüft werden können, begrenzen (z. B. Festlegung einer maximal im Fahrzeug zu transportierenden Hundezahl) (Art. 13 Abs. 1). Die Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen (Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1).

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 muss bei der Beförderung von Hunden, Katzen und Frettchen als weiteres Dokument der

- e. Heimtierausweis (Pet Passport) mitgeführt werden (s.u.).

Amtliche Überprüfungen der Hundetransporte auf dem Straßenweg erfolgen i. d. R. nur an Grenzkontrollstellen bei Hunden, die aus Drittländern in die EU eingeführt werden. Innerhalb der EU gibt es grundsätzlich keine Kontrollen mehr an den Grenzen zu anderen Mitgliedstaaten. Die tatsächlichen Transportbedingungen werden oft nur durch zufällige Stichprobenüberprüfungen im Rahmen von Straßenkontrollen aufgedeckt. Nicht selten werden hierbei grobe Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt (überladene Fahrzeuge, mangelhafte Versorgung der Hunde auf den Fahrzeugen, lange Transportzeiten, Unterschreitung des vorgeschriebenen Mindestalters für die Tollwutimpfung (12 Wochen + 21 Tage)).

Beim Transport von Hunden auf dem Luftweg (über sogenannte „Flugpaten“, s. o.) werden die Tiere nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der **International Air Transport Association (IATA)** für Lebeltiertransporte in Transportbehältern befördert. Die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende große Angst (als Ausdruck von Leiden) eines freiheitsgewohnten Straßenhundes in der Enge der Flugbox im Frachtraum eines Flugzeuges wird von den Organisatoren offensichtlich negiert, da vorgegeben wird, dass das Tier auch durch diese Art der Verbringung „gerettet“ wird.

3. Tierseuchenrechtliche Bewertung

3.1 Regelungen zur Überwachung der Tollwutsituation

Seit 29. Dezember 2014 haben sich die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren innerhalb der Europäischen Union, die durch die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 festgelegt worden waren, geändert. Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 hatte seit ihrem Inkrafttreten verschiedene Änderungen erfahren, der geänderte Inhalt wurde im Sinne der Klarheit und Allgemeinverständlichkeit in die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zur Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 überführt. Mit deren Inkrafttreten wurde die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgehoben.

Die EU-weite Regelung zur Einführung eines Heimtierausweises wird seit dem 1. Oktober 2004 in vollem Umfang angewandt. Mit Einführung des Heimtierausweises wurde das Verbringen von Hunden im Reiseverkehr innerhalb der Europäischen Union einfacher. Der korrekt ausgefüllte Heimtierausweis *mit eingetragener und gültiger Tollwutschutzimpfung* gilt

als Nachweis, dass ein Hund ordnungsgemäß gegen Tollwut geimpft wurde. Form und Inhalt des Heimtierausweises sind seit 29. Dezember 2014 neu festgelegt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken (...).

Zielsetzung der EU-weiten Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ist es, die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren im Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und aus Drittländern zu harmonisieren. Insbesondere die Vorschriften über die Tollwut haben unmittelbar den Schutz der Bevölkerung zum Ziel. In den letzten Jahren hat sich die Tollwutsituation in der Europäischen Union entscheidend verbessert. Dies ist u. a. auf die Durchführung von Programmen zur oralen Impfung von Füchsen in Gebieten zurückzuführen, die seit den 60er Jahren von der am Balkan und in Nordosteuropa grassierenden Fuchstollwut betroffen waren.

Die bis heute noch beobachteten Tollwutfälle bei fleischfressenden Heimtieren in der EU betreffen hauptsächlich Tiere aus Gebieten und Drittländern, in denen die Stadttollwut endemisch ist. Daher wurden die Veterinärbedingungen für die Einfuhr von Hunden aus solchen Gebieten und Drittländern teilweise verschärft.

Es besteht der tierseuchenrechtliche Grundsatz, dass für die Einfuhr von Hunden zu Handelszwecken die gleichen Regelungen gelten wie für die Einfuhr zu Nichthandelszwecken. Dieser Grundsatz gilt auch für die innergemeinschaftliche Verbringung zu Handelszwecken bzw. Nichthandelszwecken. *Bereits hier lässt der Gesetzgeber erkennen, dass unbedingt verhindert werden soll, dass strenge tierseuchenrechtliche Anforderungen zur Verhinderung der Einschleppung der Tollwut beim Verbringen bzw. der Einfuhr von Hunden im privaten Bereich umgangen werden können.*

Die Regeln für die Verbringung von Heimtieren zu Handelszwecken finden sich in der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 wieder. Die entsprechenden Artikel sind durch die Richtlinie 2013/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 angepasst worden. Das Verbringen zu anderen als Handelszwecken wird durch die o.g. Verordnung (EU) Nr. 576/2013 geregelt.

Bei der Einfuhr von Hunden aus Drittländern wird zwischen „gelisteten“ und nicht-gelisteten“ Drittländern unterschieden:

- In „gelisteten“ Drittländern entspricht der Tollwutstatus dem der EU (Anhang II, Teil I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013) oder ist bekannt und wurde erbracht (Anhang II, Teil II der gen. VO).
- In „nicht gelisteten Drittländern“ (viele Urlaubsländer wie Ägypten, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Türkei, Marokko, Thailand, Tunesien) kommt Tollwut endemisch vor oder ist der Tollwut-Status nicht bekannt.

Angaben über den aktuellen Tollwutstatus eines Landes werden regelmäßig durch entsprechende EU-Entscheidungen aktualisiert.

Die Einfuhr von Hunden und Katzen aus Gebieten oder Drittländern, die nicht gemäß Art. 1 des Durchführungsbeschlusses 2013/519/EU vom 21. Oktober 2013 zur Festlegung der Liste der für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zugelassenen Gebiete und Drittländer sowie der Mustergesundheitsbescheinigung für eine solche Einfuhr gelistet sind, ist bis auf die private Einfuhr von maximal 5 Tieren nicht erlaubt.

Im Wesentlichen sind folgende tierseuchenrechtlichen Regelungen zu beachten:

Begriffsdefinitionen:

Siehe Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003

Verbringen von Hunden zu Handelszwecken:

Gewerblicher Transport von Hunden innerhalb der EU; der Hund ist dazu bestimmt, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein (*Hunde, die zur Abgabe an Dritte bestimmt sind*). **Transport unterliegt immer den Anforderungen und Kontrollen der Richtlinie 92/65/EWG.**

Verbringen von Hunden zu anderen als Handelszwecken:

Privater Transport von Hunden innerhalb der EU; der Hund reist in Begleitung des Besitzers oder einer anderen verantwortlichen Person und ist nicht dazu bestimmt, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein (*Hunde, die im privaten Reiseverkehr mitgenommen werden*).

Transport unterliegt den Anforderungen und Kontrollen der Richtlinie 92/65/EWG, nur wenn die Anzahl der Hunde fünf übersteigt (Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).

Einfuhr von Heimtieren zu Handelszwecken:

Gewerblicher Transport von Hunden aus einem Drittland in die EU; der Hund ist dazu bestimmt, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein (*Hunde, die zur Abgabe an Dritte bestimmt sind*). **Transport unterliegt i den Anforderungen und Kontrollen der Richtlinie 92/65/EWG**

Einfuhr von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken:

Privater Transport von Hunden aus einem Drittland in die EU; der Hund reist in Begleitung des Besitzers oder einer anderen verantwortlichen Person und ist nicht dazu bestimmt, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein (*Hunde, die im privaten Reiseverkehr mitgenommen werden*).

Transport unterliegt den Anforderungen und Kontrollen der EU-Richtlinie 92/65/EWG, nur wenn die Anzahl der Hunde fünf übersteigt (Art. 5 der VO (EU) Nr. 576/2013).

Über Tierschutzorganisationen aus dem Ausland verbrachte oder eingeführte Hunde werden mit Abgabeverträgen an Dritte vermittelt. Dabei findet in der Regel weder ein Verkauf noch eine Eigentumsübertragung statt. Häufig wird vereinbart, dass der Hund auch nach Zahlung einer „Schutzgebühr“ im Eigentum der Tierschutzorganisation verbleibt oder nur der Besitz an den Übernehmer übergeht. Mit derartigen Verträgen soll erreicht werden, dass der Schutz des Tieres nicht mit der Übergabe endet, sondern auch danach noch Einfluss auf das Wohlbefinden des Hundes genommen werden kann (s.o. A. HIRT et. al., 2011). Dennoch sind bei der Vermittlung von Hunden aus dem Ausland die tierseuchenrechtlichen Regelungen für den „Hundehandel“ zu beachten.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sollten ausschließlich Verbringungssituationen geregelt werden, bei denen der Besitzer eines Tieres innerhalb der EU oder von außerhalb der EU in einen Mitgliedstaat reist und sein Tier ihn auf diesem Weg begleitet. In der Regel handelt es sich dabei um Urlaubsreisende, die sich vorübergehend mit ihrem Tier an einem Ort aufhalten und mit diesem Tier auch wieder nach Hause zurückkehren. Um bestimmte Situationen aufzufangen, in denen es dem Besitzer z. B. wegen einer Erkrankung nicht möglich ist mit seinem Tier zurückzureisen, kann das Tier auch in Begleitung einer vom Besitzer beauftragten Person reisen. Dabei wird immer davon ausgegangen, dass das Tier wieder zum eigentlichen Besitzer zurück gelangt.

3.2 Verbringen von Welpen aus EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland (gewerblich oder privat)

Verbringen von Welpen:

Welpen, die jünger als 15 Wochen sind und somit nach erfolgter Tollwutimpfung noch keinen wirksamen Impfschutz gegen Tollwut aufweisen können, dürfen nicht verbracht werden, d. h. ein Welpe darf frühestens im Alter von knapp vier Monaten (21 Tage nach erfolgter Tollwuterstimpfung im Alter von 12 Wochen) unter Beachtung der in der Tabelle „Verbringung von Hunden/Katzen/Frettchen“ beschriebenen Voraussetzungen nach Deutschland verbracht werden. Diese Tabelle ist auf der Homepage der TVT direkt nach dem Merkblatt Nr. 113 abrufbar.

Die vormals durch § 13 Absatz 5 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bzw. Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 möglichen Ausnahmeregelungen für ungeimpfte unter 3 Monate alte Welpen sind in Deutschland mit Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zum 29.12.2014 weggefallen!

3.3 Einfuhr von Welpen aus Drittländern nach Deutschland (gewerblich oder privat)

Aus gemäß Verordnung (EU) Nr. 577/2013 gelisteten Drittländern dürfen Welpen frühestens im Alter von knapp vier Monaten (21 Tage nach erfolgter Tollwuterstimpfung im Alter von 12 Wochen) nach Deutschland eingeführt werden.

Aus nicht gemäß Verordnung (EU) Nr. 577/2013 gelisteten Drittländern dürfen Hunde frühestens im Alter von 7 Monaten nach Deutschland eingeführt werden (nach Tollwutimpfung im Alter von 3 Monaten, Blutuntersuchung auf Tollwutantikörper frühestens 30 Tage nach erfolgter Impfung und nochmaliger dreimonatiger Wartezeit).

Die Einfuhr von Hunden und Katzen aus Drittländern oder Gebieten, die nicht (gemäß Art. 1 des Durchführungsbeschlusses 2013/519/EU vom 21. Oktober 2013 zur Festlegung der Liste der für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zugelassenen Gebiete und Drittländer sowie der Mustergesundheitsbescheinigung für eine solche Einfuhr) **gelistet sind, ist bis auf die private Einfuhr von maximal 5 Tieren nicht erlaubt!** (s. auch Tabelle „Verbringung von Hunden/Katzen/Frettchen“)

3.4 Umgang mit Hunden, die nicht den tierseuchenrechtlichen Anforderungen entsprechen

Hunde, die den o. g. Anforderungen nicht entsprechen, können gemäß § 24 Abs. 3 TierGesG auf Kosten des Halters, der sie eingeführt oder verbracht hat, in das Herkunftsland zurückgeschickt werden oder solange isoliert gehalten werden, bis die tiergesundheitsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Bei Krankheitsverdacht ist auch die Tötung des Tieres zulässig. Die Kosten für die Isolierung, Kennzeichnung, Impfung und Tollwut-Antikörperbestimmung sind vom Eigentümer bzw. Halter zu tragen.

Gemäß § 6 Tollwutverordnung (TwVO) sind im Falle des Verdachts auf Tollwut alle Haustiere an ihrem jeweiligen Standort so abzusondern, dass sie nicht mit Haustieren anderer Besitzer oder Menschen in Berührung kommen. Auch für Hunde und Katzen, die mit tollwutkranken oder tollwutverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, kann gemäß § 9 TwVO eine sofortige Tötung oder sichere Einsperrung für mindestens 3 Monate angeordnet werden. Dies betrifft gegebenenfalls alle gemeinsam transportierten Hunde und Katzen bzw. je nach Impfstatus alle Hunde und Katzen im Haushalt des neuen Besitzers, der Pflegestelle bzw. des aufnehmenden Tierheims.

Um Hunden das Leid der langen Absonderung oder gar den Rücktransport ins Herkunftsland zu ersparen, ist die Einhaltung der in der Tabelle „Verbringung von Hunden/Katzen/Frettchen“ detailliert beschriebenen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen auch aus tierschutzrechtlicher Sicht von entscheidender Bedeutung.

3.5 Anzeige der Ankunft von Hunden aus dem Ausland

Nach § 19 der Binnenmarkt tierseuchenschutz-Verordnung i.d.g.F. kann das für den Bestimmungsort der Hunde zuständige Veterinäramt anordnen, dass der Empfänger von Hunden aus anderen Mitgliedstaaten die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Anzahl verbrachter Hunde mindestens einen Werktag vorher anzeigt. Von der rechtlichen Möglichkeit, den Empfänger von Hunden zur Anzeige der Ankunftszeit und Zahl der Hunde zu verpflichten, sollte das zuständige Veterinäramt bereits im Rahmen der Erteilung der § 11-Erlaubnis für das Tierheim bzw. die Pflegestelle mit Hilfe einer entsprechenden Auflage Gebrauch machen. So besteht die Möglichkeit, nicht nur an der Grenze, sondern auch im aufnehmenden Tierheim bzw. in der aufnehmenden Pflegestelle die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen durch stichprobenartige Überprüfung zu kontrollieren.

Im Jahr 2005 wurde festgestellt, dass Tierschutzvereine in Deutschland Heimtierausweise über das Internet bestellt haben und diese deutschen Ausweise in andere Staaten mitgenommen werden, um sie dort vom zuständigen ermächtigten Tierarzt für den jeweiligen Hund ausstellen zu lassen. Nach Angaben der Tierschutzvereine war das Bestellen hiesiger EU-Heimtierausweise billiger als der Kauf eines EU-Heimtierausweises im jeweiligen Staat. Das beschriebene Vorgehen ist jedoch verboten. Die oben genannte EU-Verordnung (EU) Nr. 576/2013 gibt vor, dass anhand des Heimtierausweises eines Hundes eindeutig erkennbar sein muss, aus welchem Staat der Hund tatsächlich kommt. Der Heimtierausweis darf nur von einem ermächtigten Tierarzt des Herkunftslandes beschafft und ausgestellt werden.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 wird, wie bereits durch Verordnung (EU) Nr. 438/2010 vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 festgelegt, dass eine im EU-Heimtierausweis eingetragene Tollwutimpfung nur dann als gültig angesehen wird, wenn der Zeitpunkt der Tollwutimpfung nicht vor dem Zeitpunkt der Mikrochip- oder Transponder-Implantation liegt. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Tollwutimpfung eindeutig dem bereits im Vorfeld mittels Transponder gekennzeichneten Hund zugeordnet werden kann.

4. Gefahren durch Hundkrankheiten aus Süd- und Osteuropa

4.1 Leishmaniose

Bei der Leishmaniose handelt es sich vermutlich um die wichtigste Importparasitose. Die Krankheitserreger werden von Sandmücken der Gattung *Phlebotomus* mit dem Stich übertragen. Die Erreger sind winzige einzellige Parasiten (*Leishmania infantum*). Für den Hund stellt die Leishmaniose eine schwere Erkrankung dar, die häufig tödlich verläuft.

Die Krankheit ist an das Verbreitungsgebiet der Sandmücken gebunden, welches sich in Europa südlich des 45. Breitengrades erstreckt. Im Mittelmeerraum ist die Infektionsrate von Hunden stellenweise sehr hoch. In Frankreich sind bis zu 66 %, in Spanien bis zu 67 % der Hunde infiziert. Aus südlich gelegenen warmen Flusstälern der Südschweiz werden vereinzelt Fälle gemeldet. Sandmücken wurden bereits in der oberrheinischen Tiefebene entdeckt. Man geht heute davon aus, dass in Deutschland ca. 20.000 Leishmaniose - infizierte Hunde leben, die entweder aus dem Mittelmeerraum importiert wurden oder sich als Urlaubshunde im Süden infiziert haben.

Wenn Tiere erkranken, kann dies zwischen 1 und 18 Monaten nach dem Auslandsaufenthalt geschehen, so dass häufig kein direkter Zusammenhang hergestellt wird. Es wird zwischen der Hautleishmaniose und einer systemischen Form, bei der die inneren Bauchorgane befallen werden, unterschieden. Die Symptomatik kann sehr variieren und reicht von Gewichtsverlust, Leber- und Milzvergrößerung, Lymphknotenschwellungen, Schwäche, Durchfall, Erbrechen, Haarausfall, Hautgeschwüren bis hin zu Bindehautinfektionen. Hochverdächtig sind auch chronische, nicht juckende Ekzeme und Haarausfall des Nasenrückens, der Ohrenspitzen und Brillenbildung um die Augen. Schließlich magern die Tiere bis zum Skelett ab. Der Krankheitsverlauf kann sich über Monate hinziehen.

Die Leishmaniose gilt bei Hunden als nicht heilbar, die Sterblichkeitsrate ist sehr hoch. Mittlerweile existiert eine Impfung, die zwar eine Infektion nicht verhindern kann, jedoch zumindest die Gefahr einer symptomatischen Erkrankung reduzieren kann. Zudem soll die Impfung zur besseren Erregerelimination beitragen. Die Tiere aus dem Auslandstierschutz sind in der Regel sicher nicht gegen Leishmaniose geimpft, dennoch sei die Impfung der Vollständigkeit halber erwähnt.

Ohne Behandlung sterben bis zu 90 % der Hunde innerhalb eines Jahres. Seit der Einführung der Behandlung mit Proteinsynthesehemmern hat sich die Prognose deutlich gebessert, wenn auch gesicherte Dauerheilungen relativ selten sind.

Die Leishmaniose ist eine auf den Menschen übertragbare Erkrankung (Zoonose). Das Risiko der Übertragung ist aber insgesamt als eher gering einzustufen. Allerdings ist eine Übertragung über Hautwunden möglich.

4.2 Babesiose

Der Erreger der Babesiose, auch als „Hundemalaria“ bezeichnet, ist ein kleiner einzelliger Parasit (*Babesia canis*), der sich in den roten Blutkörperchen des Hundes vermehrt und diese zerstört. In allen warmen Klimazonen kann die Babesiose auftreten. In Frankreich stellt diese Erkrankung eine der gefürchtetsten Erkrankungen des Hundes dar. Aber auch in Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Österreich und in Südpolen ist mit dem Auftreten zu rechnen. Seit einigen Jahren werden auch aus Deutschland und der Schweiz Fälle von Hundemalaria gemeldet. Die Babesiose ist eine Vektorkrankheit, d. h., dass für eine Infektion ein Überträger notwendig ist. Der wichtigste Vektor ist die Auwaldzecke (*Dermacentor reticulatus*). Inzwischen wurde auch nachgewiesen, dass die braune Hundezecke (*Rhipicephalus sanguineus*) als Überträger fungieren kann. Beim Blutsaugen werden die Erreger von der Zecke auf den Hund übertragen.

Die Auwaldzecke ist in der oberrheinischen Tiefebene zwischen Freiburg und Mainz verbreitet. Auch im Saarland und in Rheinland-Pfalz wurde die Auwaldzecke beobachtet. Inzwischen hat sich die Zecke bis nach Sachsen und Berlin-Brandenburg ausgebreitet. Es ist davon auszugehen, dass sie sich in Deutschland weiter verbreiten wird.

Die Zeit von der Infektion bis zum Auftreten von Symptomen kann 2 Tage bis 5 Wochen betragen. Typische akute Symptome sind Mattigkeit, hohes Fieber, Schwäche, blasse Schleimhäute, roter bis dunkler Urin. In dieser akuten Phase führt die Erkrankung häufig zum Tod des Tieres. Bei einem chronischen Verlauf können Abmagerung, Teilnahmslosigkeit, Gelbsucht, aber auch Durchfälle, Schleimhautblutungen, entzündliche Veränderungen der Augen auftreten.

Zur Behandlung gibt es Medikamente. Eine zusätzliche symptomatische Therapie ist erforderlich.

Eine Übertragung dieser Erkrankung auf den Menschen ist unbekannt.

4.3 Ehrlichiose

Die Ehrlichiose ist in den tropischen und subtropischen Gebieten südlich des 45. Breitengrades weit verbreitet. U. a. durch den Hundetourismus wurde der Erreger auch nach Deutschland eingeschleppt. Die häufigste in Deutschland festgestellte Ehrlichiose wird durch das Bakterium *Ehrlichia canis* übertragen, das einen Teil der weißen Blutkörperchen, die sogenannten Monocyten befällt. Der Überträger ist die braune Hundezecke (*Rhipicephalus sanguineus*).

8 bis 20 Tage nach Infektion können erste Symptome auftreten. Diese können Fieberschübe, Lymphknotenschwellungen, Nasen- und Augenausfluss beinhalten. Häufig werden diese ersten Symptome übersehen. Chronische Symptome sind Lustlosigkeit, Müdigkeit, verminderte Fresslust, Lymphknoten- und Milzvergrößerung. Verdächtige Hinweise auf eine Ehrlichiose geben Nasenbluten und Einblutungen auf Schleimhäuten und Haut sowie in die Gelenke. Schwere Verläufe können mit schweren Blutungen, Erbrechen, Atemnot, Fieber Veränderungen der Augenfarbe und sogar Erblindung, Bewegungsstörungen, Hirnhautentzündung einhergehen.

Zur Behandlung werden Antibiotika empfohlen. Daneben gibt es symptomatische Maßnahmen wie Bluttransfusionen, sowie die Applikation von Vitaminen oder Kortikoiden.

In Verbreitungsgebieten können Menschen durch Zecken infiziert werden. Eine Übertragung von Hund zu Mensch ist grundsätzlich durch direkten Blutkontakt möglich, spielt aber bisher in Deutschland keine Rolle.

4.4 Herzwurm (Dirofilariose)

Endemiegebiete sind vor allem in Südeuropa. Die Herzwurmkrankheit wird durch Stechmücken (*Culiziden*) übertragen. Herzwürmer können bis zu 20 cm lang werden und parasitieren meist in den Lungenarterien und der rechten Herzkammer. Unbehandelt kann auch diese Erkrankung tödlich verlaufen.

Importhunde aus südlichen Ländern stellen auch aus tiergesundheitlicher Sicht eine große Gefahr dar. Vor ihrer Ankunft in Deutschland sollten sie deswegen bereits im Herkunftsland durch einen Tierarzt bzw. eine Tierärztin untersucht werden. Zusätzlich sollten diese Hunde nach ihrer Ankunft in Deutschland nochmals einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt vorgestellt werden. Durch kostenaufwendige Laboruntersuchungen können infizierte Hunde erkannt werden, die Ausbreitung der Infektion verhindert und Menschen geschützt werden.

Auch andere, in Deutschland eigentlich nur noch selten auftretende Erkrankungen, wie z. B. die Staupe, werden u. a. durch Importe von Hunden aus Osteuropa wieder nach Deutschland gebracht. In den Herkunftsländern werden entsprechende Impfungen bei Hunden in der Regel nicht flächendeckend durchgeführt.

5. Ethische Bedenken

Auch wenn die tierschützerisch motivierte Sorge um das Schicksal von Haushunden in Süd- und Osteuropa und die Organisation der Rettung derselben emotional und fachlich nachvollziehbar ist, bleiben folgende Bedenken:

5.1 Hundehandel oder Tierschutz?

Der Arbeitskreis Kleintiere der TVT geht davon aus, dass neben dem eigentlichen tierschützerischen Interesse, Straßenhunde aus dem Ausland nach Deutschland zu retten, häufig auch ein finanzielles Interesse der Tierschutzorganisationen besteht. Mit der Vermittlung der importierten Hunde in Deutschland gegen Schutzgebühr in Höhe von ca. 250,- bis 350,-€ je Hund wird über die Mitleidskomponente letztendlich ein Geschäft abgewickelt.

5.2 Folgen für hiesige Tierheimhunde

Die Einschleppung ansteckender Krankheiten wie Staupe und Parvovirose durch ungenügend (oder gar nicht) immunisierte Hunde aus Ländern in denen diese Erkrankungen weit verbreitet sind, stellt für die Tierheimhunde in Deutschland eine Gefährdung dar. Außerdem führt der regelmäßige Import von Hunden aus Süd- und Osteuropa unter Umständen dazu, dass die Vermittlung hiesiger Tierheimhunde schwieriger wird. Aus dem Ausland werden verstärkt Welpen und Junghunde nach Deutschland verbracht. Große, ältere, schwer vermittelbare Tierheimhunde werden vermutlich länger als üblich in den Tierheimen bleiben, wenn immer wieder junge, kleine oder mittelgroße Hunde aus dem Ausland aufgenommen werden, deren Vermittlungschancen deutlich besser sind.

5.3 Anpassungsvermögen der süd- und osteuropäischen Straßenhunde

Straßenhunde aus Süd- und Osteuropa sind häufig nicht an die Umweltbedingungen in Deutschland gewöhnt. In der Regel handelt es sich um selbstständig agierende Hunde, deren Anpassungsvermögen aufgrund ihrer Vorgeschichte eingeschränkt sein kann. Wenn Junghunde importiert werden, muss davon ausgegangen werden, dass die Hunde ihre entscheidende Sozialisierungsphase zur Vorbereitung auf den Transport nach Deutschland in der Quarantäne eines Tierheimes verbracht haben, isoliert von Menschen und Umweltreizen. Nicht selten zeigen die importierten Hunde ein hochgradig unsicheres Verhalten und haben später Angst vor allem, was die westliche Industriegesellschaften mit sich bringt. Die importierten Hunde leiden mitunter erheblich aufgrund der permanenten Überforderung ihres Anpassungsvermögens. Dauerstress und bedingt dadurch ein geschwächtes Immunsystem begünstigen dann das Auftreten von Infektionskrankheiten. Wenn die Vermittlung solcher Hunde scheitert verbleiben sie womöglich für den Rest ihres Lebens im Hundezwinger eines Tierheimes. Ob ein solcher Hund dann glücklicher ist als freilaufend in seinem Heimatland, bleibt fraglich.

5.4 Lösung der Tierschutzprobleme im Ausland?

Die Hundeimporte nach Deutschland vermindern letztendlich die Bereitschaft, die Tierschutzprobleme in Süd- und Osteuropa durch Behörden und Tierschutzorganisationen vor Ort eigenständig zu lösen.

Initiativen von Tierschutzvereinen, die Situation der Straßenhunde im Ausland vor Ort zu verbessern, werden seitens der TVT ausdrücklich befürwortet. Mittel der Wahl sollte hier in jedem Fall die Kastration Sterilisation von Rüden und Hündinnen und Kennzeichnung freilebender bzw. freilaufender Hunde sein, um die Population freilebender Straßenhunde dauerhaft zu reduzieren. Wenn Spendengelder tatsächlich genutzt würden, um Kastrationsprogramme vor Ort zu finanzieren, lässt sich kaum erklären, warum immer wieder in erster Linie Junghunde und Welpen nach Deutschland kommen. Über regelmäßige durch Kennzeichnung der Hunde kontrollierte Kastrationsaktionen müsste zumindest die Anzahl freilaufender Welpen in bestimmten Regionen langfristig vermindert werden.

Populationen von Straßenhunde in Süd- und Osteuropa sind aus ausgesetzten oder freilaufenden, unkastrierten Haushunden entstanden. Parallel zur Durchführung von Kastrationsaktionen sollten Tierschutzvereine deshalb auch die Bevölkerung vor Ort immer

wieder über die Anforderungen an eine artgemäße und verantwortungsvolle Hundehaltung aufklären. Eine Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht für gehaltene Hunde verbunden mit einer Kastrationsverpflichtung müsste in den Herkunftsländern gesetzlich verankert werden. Um langfristig Tötungen von Straßenhunden in Süd- und Osteuropa zu verhindern, ist die Zusammenarbeit zwischen Tierschutzorganisationen und Veterinärbehörden vor Ort zu verstärken.

Tötungsaktionen sind weder nachhaltig noch tierschutzgerecht, da ein Gebiet immer einen Lebensraum für eine bestimmte Anzahl von Tieren einer Art darstellt. Werden Tiere weggefangen oder getötet, rücken Tiere aus anderen Gebieten nach, bzw. es kommt zu einer höheren Vermehrungsrate und einem größerer Aufzuchterfolg. Dies gilt somit auch für die Methode des Wegfangens und Vermittelns nach Deutschland.

6. Überwachungshinweise für den Amtstierarzt

Wenn o. g. gesetzliche Vorgaben beim Import von Hunden aus dem Ausland beachtet werden, kann das Vorgehen privater Tierschützer zwar ethisch grundsätzlich in Frage gestellt, rechtlich jedoch nicht verboten werden. Der Arbeitskreis Kleintiere der TVT nimmt zur Kenntnis, dass inzwischen fast alle größeren Tierschutzorganisationen regelmäßig Hunde aus Süd- oder Osteuropa zur Vermittlung nach Deutschland verbringen. Den für die Überwachung zuständigen Amtstierärzten wird folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Amtstierärztliche tierschutzrechtliche Routineüberprüfungen einschließlich einer sorgfältigen Prüfung der Dokumentation in Pflegestellen und Tierheimen sollten mindestens einmal jährlich ohne besonderen Anlass durchgeführt werden. Die tierschutzrechtliche Erlaubnispflicht auch für private Pflegestellen stellt eine deutliche Verbesserung der Überwachungsmöglichkeiten dar und wäre zudem eine gute Präventionsmöglichkeit zur Verhinderung von „Animal Hoarding“. Insbesondere ist im Rahmen der Überwachung auch festzustellen, ob hiesige Fund- oder Abgabehunde und aus dem Ausland importierte Hunde, die nicht so einfach wie erwartet vermittelt werden konnten, im Tierheim hinsichtlich der Vermittlungsaktivität und der Betreuung nicht vernachlässigt werden. Hierzu gehören auch die Überwachung der Anzahl und der Begründungen für Euthanasien von Tierheim-Hunden.
2. Hundetransporte aus Süd- oder Osteuropa sind nach Ankunft im Tierheim regelmäßig tierseuchen- und tierschutzrechtlich zu kontrollieren. Wenn möglich, sollte hierzu der Zeitpunkt der Ankunft im Tierheim gewählt werden, damit auch die Transportbedingungen einer Prüfung unterliegen.
3. Tiere, die direkt an Endabnehmer vermittelt werden und deren Ankunft per TRACES-Meldung bei der zuständigen Behörde angezeigt werden muss, sollten, wenn möglich, stichprobenartig hinsichtlich ihres Gesundheits- und Impfstatus, sowie der mitgeführten Papiere überprüft werden. In Anbetracht der großen Zahl an Hunden, die aus dem Ausland direkt vermittelt werden, und der stetig zunehmenden Aufgabenfülle der Amtsveterinäre können solche Kontrollen sicher nur bei ausreichenden Personalkapazitäten geleistet werden.
4. Tierschutzorganisationen, die regelmäßig mit Straßenfahrzeugen Hunde aus Süd- und Osteuropa nach Deutschland bringen, *müssen* als Transportunternehmer nach Art. 11 der Verordnung (EG) 1/2005 (Tierschutztransport-Verordnung) durch die vor Ort zuständige Veterinärbehörde nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für die Durchführung von langen Beförderungen zugelassen werden. Dies betrifft Organisationen oder auch Händler aller Mitgliedstaaten. Transporteure aus Drittländern müssen die Zulassung über einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Vertreter beantragen! Die Zulassung sollte mit tierschutzrechtlichen Auflagen hinsichtlich der Durchführung der Transporte verbunden werden (z. B. Festlegung einer maximalen Hundezahl, die in einem

Fahrzeug transportiert werden kann, Belüftungsmöglichkeiten, Wasser- und Futterversorgung).

5. An den Grenzkontrollstellen (auch Flughäfen) sind Hundetransporte verstärkt zu überwachen. Werden Tiere an der Grenzkontrollstelle nicht von den neuen Besitzern sondern von Vertretern oder Mitarbeitern der weitervermittelnden/aufnehmenden Tierschutzorganisation/Pflegestelle abgeholt, handelt es sich auch hierbei um Transporte gemäß der VO (EG) 1/2005!
6. Tierschutz- und tierseuchenrechtliche Verstöße sind konsequent ordnungsbehördlich zu ahnden.
7. Zur Aufklärung illegalen Hundehandels kann eine Zusammenarbeit mit den vor Ort zuständigen Finanzbehörden von Vorteil sein.
8. Ehrenamtliche Tierschützer sollten sowohl durch Amtstierärzte als auch durch praktizierende Tierärzte über die tiergesundheitlichen und tierschützerischen Aspekte der Hundeimporte aufgeklärt werden. Die Aufklärung und Beratung privater Hundebesitzer obliegt i. d. R. den praktizierenden Tierärzten.

7. Literatur

1. VO (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003
2. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und Rates
3. Richtlinie 2013/31/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 12. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen innerhalb der Union und deren Einfuhr in die Union
4. Durchführungsbeschluss der Kommission vom 21. Okt. 2013 zur Änderung von Anhang E Teil I der RL 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der Musterveterinärbescheinigung für Tiere aus Betrieben (2013/518/EU)
5. Durchführungsbeschluss der Kommission vom 21. Okt. 2013 zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/874/EU (2013/520/EU)
6. Durchführungsbeschluss der Kommission vom 21. Okt. 2013 zur Festlegung der Liste der für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zugelassenen Gebiete und Drittländer sowie der Mustergesundheitsbescheinigung für eine solche Einfuhr (2013/519/EU)
7. RL 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in die Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der RL 90/425/EWG unterliegen (1992 – L – 0065, S. 2)

8. Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist (Neugefasst durch Bek. v. 6.4.2005 I 997; zuletzt geändert durch Art. 9 V vom 29.12.2014 I 248)
9. Tierschutzgesetz in der Fassung der Bek. vom 18. Mai 2006, (BGBl. I, 1206, ber. S. 1313) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 90 G vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154)
10. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000, Banz. S. 2690 vom 22. Februar 2000)
11. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 5.1.2005, L 3/1 – 44)
10. VO (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 6. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können (2010 – L – 114, S. 3)
11. VO (EU) Nr. 438/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken (2010 – L 132, S3)
12. Durchführungsbeschluss der Kommission vom 15. Dezember 2011 zur Festlegung der Liste der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken in die Union zulässig sind, sowie zur Festlegung der Bescheinigungsmuster für die Einfuhr dieser Tiere und für deren Verbringung zu anderen als Handelszwecken in die Union (2011/874/EU)
13. Entscheidung der Kommission vom 28. September 2009 zur Aufstellung eines Verzeichnisses zugelassener Grenzkontrollstellen, zur Festlegung bestimmter Vorschriften für die von Veterinärsachverständigen der Kommission durchgeführten Inspektionen und zur Definition der Veterinäreinheiten in TRACES (2009/821/EG)
14. Deutsche Impfpfehlungen für Hunde, Katzen, Frettchen und Kaninchen, BpT e. V. (Fachgruppe Kleintierpraxis) unterstützt von der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin (DGK-DVG)
15. Bedarf die gemeinnützige Hilfe für ausländische Hunde durch inländische Tierschutzorganisationen mehr staatlicher Kontrolle?“ – Eine Stellungnahme von Almut Hirt, Vorsitzende Richterin am Bayrischen Obersten Landesgericht a. D. und Mitglied der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. vom 30. Juni 2011
16. VO (EG) Nr. 998/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der RL 92/65/EWG des Rates (2003 – L – 146, S. 1) Aufgehoben mit Ausnahme von Anhang II Teil B Abschnitt 2 und Teil C, die bis zum Inkrafttreten der gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu erlassenden Durchführungsrechtsakte in Kraft bleiben.
17. Bekämpfung von durch Vektoren übertragenen Krankheiten bei Hunden und Katzen (Deutsche Adaption der ESCCAP-Empfehlung Nr. 5, März 2011 (www.esccap.de))
18. Gansloßer et al, Hunde aus dem Ausland, ISBN 978-3-930831-81-4

8. Links

- http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_en.htm
- <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutz-und-tiergesundheit/rund-ums-heimtier/reiseverkehr-mit-tieren/heimtiere/>
- http://ec.europa.eu/food/safety/international_affairs/agreements/index_en.htm

Wir bedanken uns bei allen mitwirkenden Kolleginnen und Kollegen herzlich für die Unterstützung, insbesondere bei Herrn Dr. Ernst Andiel, STMUV, für die tierseuchenrechtliche Überprüfung!

**Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V.**

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 40,- jährlich für Studenten und Ruheständler € 20,-.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

„Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bramscher Allee 5

49565 Bramsche

Tel.: 0 54 68 92 51 56

Fax: 0 54 68 92 51 57

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de